

# **LESEFASSUNG**

## **3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Oberharz am Brocken vom 14.09.2010**

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat auf Grund des Artikels 87 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verf. LSA) sowie der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3, Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10.1993 in den derzeit geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 18.02.2014 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Oberharz am Brocken vom 14.09.2010 beschlossen:

### **I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen**

#### **§ 1 Name, Bezeichnung**

Die Stadt führt den Namen „Oberharz am Brocken“. Sie hat den Status einer kreisangehörigen Stadt.

#### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Die Blasonierung des Wappens der Stadt Oberharz am Brocken lautet wie folgt:  
„In Silber ein grüner Dreieck und ein dessen größeren Mittelgipfel überspringender schwarzer Hirsch mit achtendigem Geweih, überhöht von einem schwarzen Bergmannsgezähe, zwischen aus den kleineren Außengipfeln wachsenden grünen Tannen, der Bergfuß belegt mit drei silbernen Wellenlinien.“

(2) Die Flaggenbezeichnung lautet wie folgt:  
Die Flagge ist grün-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Stadt Oberharz am Brocken und die Umschrift „Stadt Oberharz am Brocken“ sowie die Nummerierung des Siegels.

#### **§ 3 Gemeindegebiet, Verwaltungssitz**

(1) Die Stadt Oberharz am Brocken umfasst das Gebiet der Ortsteile Benneckenstein (Harz), Elbingerode (Harz), Elend, Hasselfelde mit Rotacker, Königshütte (Harz), Höhlenort Rübeland mit Neuwerk und Susenburg, Sorge, Stiege, Tanne und Trautenstein.

(2) Der Verwaltungssitz der Stadt Oberharz am Brocken befindet sich im Ortsteil Elbingerode (Harz).

### **II. Abschnitt Organe**

#### **§ 4 Der Stadtrat**

(1) Der Gemeinderat der Stadt führt die Bezeichnung „Stadtrat“. Der Stadtrat ist die Vertretung der Einwohner und das Hauptorgan der Stadt Oberharz am Brocken.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates führen die Bezeichnung „Stadträtin“ oder „Stadtrat“.

(3) Die Mitglieder des Stadtrates werden nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes gewählt. Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem hauptamtlichen Bürgermeister.

(4) Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken wählt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 54 Abs. 3 GO LSA aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung: Vorsitzender des Stadtrates.

(5) Der Stadtrat bestimmt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Stellvertreter sollen aus einer jeweils anderen Ortschaft als der des Vorsitzenden benannt werden. Die Stellvertreter führen in der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ Stellvertreter des Vorsitzenden des Stadtrates.

(6) Der Vorsitzende des Stadtrates kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Scheidet der Vorsitzende des Stadtrates aus, so nimmt der erste Stellvertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorsitzenden wahr.

(7) Die Stellvertreter können durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachbesetzung hat unverzüglich zu erfolgen.

(8) Ausscheiden, Nachrücken und Ergänzungswahl von Stadträten regeln sich nach § 41 GO LSA.

### **§ 5 Ausschüsse des Stadtrates**

(1) Die Bildung und Zusammensetzung der beratenden und beschließenden Ausschüsse erfolgt gemäß § 46 GO LSA.

(2) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. Beschließende Ausschüsse gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA

Ausschuss I Haupt- und Finanzausschuss

Ausschuss II Betriebsausschuss, gemäß § 45 Abs. 1 i. V. m. § 48a GO LSA

2. Beratende Ausschüsse entsprechend § 48 Abs. 1 GO LSA

Ausschuss III Bau- und Ordnungsausschuss

Ausschuss IV Kultur-, Jugend- und Sozialausschuss

### **§ 6 Beschließende Ausschüsse**

(1) Ausschuss I: Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 12 Stadträten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Beschlüsse des Stadtrates vor.

Abschließend entscheidet er über:

1. Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 8 bis 12 sowie über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 10 bis A 12 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Sinne des § 44 Abs. 4 a GO LSA,
  2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei einem Vermögenswert von mehr als 2.500 bis 10.000 € sowie bei Verpflichtungsermächtigungen mit einem Vermögenswert von mehr als 2.500 bis 50.000 € gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4 GO LSA,
  3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3, Nr. 7 und 10 GO LSA, mit einem Vermögenswert von mehr als 12.500 bis 50.000 €,
  4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3, Nr. 13 und 16 GO LSA, mit einem Vermögenswert von mehr als 12.500 bis 25.000 €,
  5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne des § 44 Abs. 3, Nr. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall höher als 5.000 € bis 10.000 € liegt,
  6. Vergabe von Aufträgen in Folge durchgeführter formeller Vergabeverfahren nach der VOL oder VOB mit einem Vermögenswert über 100.000 €. Bei Auftragsvergaben bis zu 100.000 € entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- (3) Ausschuss II: Die Stadt Oberharz am Brocken unterhält den Eigenbetrieb: Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken - Rübäländer Tropfsteinhöhlen. Dieser ist 100 %iges Sondervermögen der Stadt Oberharz am Brocken. Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für den Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Eigenbetriebsgesetz und der Betriebssatzung.
- (4) Die Organe des Eigenbetriebes sind der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als stimmberechtigten Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem von ihm namentlich benannten Vertreter sowie weiteren zehn Mitgliedern, davon ist ein Mitglied Beschäftigter des Eigenbetriebes.
- (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- (6) Die in nichtöffentlicher Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Betriebsausschusses abschließend gefassten Beschlüsse sind in jeweils der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern und soweit nicht das öffentliche Wohl oder das berechnete Interesse Einzelner entgegenstehen.

## **§ 7 Beratende Ausschüsse**

- (1) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus sieben Stadträten. Den Vorsitz führt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates. Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen

und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.

(2) Der Bürgermeister hat eine beratende Stimme. Er kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(3) Widerruflich sind in die beratenden Ausschüsse durch den Stadtrat je vier sachkundige Einwohner mit beratender Stimme zu berufen.

## **§ 8 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Stadtrat, in den Ausschüssen und in den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 9 Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister entscheidet über alle Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden. Der Bürgermeister ist für die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahn 1 und 2 bis Besoldungsgruppe A 9 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 7 TVöD zuständig.

(2) Im Übrigen erledigt der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 12.500 € nicht übersteigen.

(3) Der Bürgermeister hat in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten zu entscheiden, die nicht Kraft Gesetz dem Stadtrat oder durch Hauptsatzung anderweitig übertragen worden sind. Er hat Entscheidungsbefugnis über:

1. Bewilligung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA bei einem Vermögenswert bis 2.500 €,

2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 7 und Nr. 10 GO LSA, die die vom Stadtrat festgelegte Grenze von 12.500,00 € nicht übersteigen,

3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 13 und Nr. 16 GO LSA, die die vom Stadtrat festgelegte Grenze von 12.500,00 € nicht übersteigen.

4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne des § 44 Abs. 3, Nr. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall nicht höher als 5.000 € liegt.

(4) Der Bürgermeister kann in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses, des Betriebsausschusses bzw. des Stadtrates unterliegen, entscheiden, falls die Angelegenheit von äußerster Dringlichkeit getragen wird und eine Einberufung des entsprechenden Gremiums ohne Frist und formlos nicht mehr möglich ist. Diese Dringlichkeitsentscheidungen bedürfen der Schriftform und sind dem Stadtrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(5) Der Stadtrat wählt einen Bediensteten der Stadt als Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall, der jederzeit mit einfacher Mehrheit, unter Angabe der Gründe, abgewählt werden kann.

(6) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.

### **§ 10 Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister**

Der Stadtrat entscheidet nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

### **§ 11 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeiten unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann nur durch den Stadtrat abberufen werden. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

### **§ 12 Behindertenbeauftragte(r)**

(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen sowie zu ihrer Einbeziehung in kommunale Entscheidungen bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine(n) in der Verwaltung hauptberuflich Tätige(n) und betraut sie/ ihn mit der Behindertenarbeit. Ihre/ seine Aufgaben, Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften des Gesetzes für Chancengleichheit und gegen Diskriminierung behinderter Menschen im Land Sachsen-Anhalt (Behindertengleichstellungsgesetz). Von ihren/ seinen sonstigen Arbeitsaufgaben ist die/ der Behindertenbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) § 11 Abs. (2) und (3) dieser Satzung gilt für die/ den Behindertenbeauftragte(n) entsprechend.

### **§ 13 Entschädigungen**

Die für die Stadt Oberharz am Brocken ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Stadt auf der Grundlage der landesrechtlichen Bestimmungen.

### **III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner**

#### **§ 14 Einwohnerversammlung**

(1) Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen nach Maßgabe der Gemeindeordnung ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

#### **§ 15 Einwohnerfragestunde**

(1) Der Stadtrat hält zu Beginn einer öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Stadtrates kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

#### **§ 16 Bürgerentscheid**

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 S. 1 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Stadt Oberharz am Brocken statt.

### **IV. Abschnitt Ehrenbürger**

#### **§ 17 Ehrenbürger**

Personen, die sich um die Stadt Oberharz am Brocken besonders verdient gemacht haben, können das Ehrenbürgerrecht verliehen bekommen. Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Oberharz am Brocken bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Die Aberkennung bedarf einer Begründung.

## V. Abschnitt Ortschaftsverfassung

### § 18 Ortschaften und Ortschaftsverfassungen

(1) Die Stadt Oberharz am Brocken gliedert sich in die Ortsteile: Benneckenstein (Harz), Elbingerode (Harz), Elend, Hasselfelde, Königshütte (Harz), Neuwerk, Rotacker, Höhlenort Rübeland, Sorge, Stiege, Susenburg, Tanne und Trautenstein.

(2) Die in Abs. 1 genannten Ortsteile bilden folgende Ortschaften:

Der Ortsteil Benneckenstein (Harz) bildet die Ortschaft Benneckenstein (Harz).

Der Ortsteil Elbingerode (Harz) bildet die Ortschaft Elbingerode (Harz).

Der Ortsteil Elend bildet die Ortschaft Elend.

Die Ortsteile Hasselfelde und Rotacker bilden die Ortschaft Hasselfelde.

Der Ortsteil Königshütte (Harz) bildet die Ortschaft Königshütte (Harz).

Die Ortsteile Neuwerk, Höhlenort Rübeland und Susenburg bilden die Ortschaft Höhlenort Rübeland.

Der Ortsteil Sorge bildet die Ortschaft Sorge.

Der Ortsteil Stiege bildet die Ortschaft Stiege.

Der Ortsteil Tanne bildet die Ortschaft Tanne.

Der Ortsteil Trautenstein bildet die Ortschaft Trautenstein.

(3) In den unter Abs. 2 aufgeführten Ortschaften werden Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister gewählt. In den Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff GO LSA eingeführt.

(4) Der jeweilige Gemeinderat jeder aufgelösten Gemeinde ohne Ortschaftsverfassung besteht für den Rest der Wahlperiode 2009 bis 2014 als Ortschaftsrat fort. In den Ortschaften Elbingerode (Harz), Königshütte (Harz), Höhlenort Rübeland und Trautenstein bestehen die Ortschaftsräte für den Rest ihrer Wahlperiode fort.

(5) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in den Ortschaften:

Benneckenstein (Harz)	7
Elbingerode (Harz)	7
Elend	5
Hasselfelde	7
Königshütte (Harz)	3
Höhlenort Rübeland	5
Sorge	4
Stiege	7
Tanne	5
Trautenstein	5

(6) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz oder besondere Rechtsvorschriften geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Oberharz am Brocken gemäß § 8 entsprechend.

(7) Stadträte, die in einer Ortschaft wohnen und nicht in den Ortschaftsrat gewählt sind, gehören dem Ortschaftsrat mit beratender Stimme an.

## **§ 19 Aufgaben der Ortschaftsräte**

(1) Neben den Aufgaben des Ortschaftsrates gemäß § 87 Abs. 1 werden den Ortschaftsräten die Angelegenheiten entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von örtlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen.
2. Die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben.
3. Die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens.
4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen des Ortes innerhalb der Wertgrenze bis 2.500,00 € je Haushaltsjahr.
5. Veräußerung von beweglichem Vermögen der Ortschaft innerhalb der Wertgrenze bis 2.500,00 € je Haushaltsjahr.
6. Bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen der Ortschaft die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung.
7. Die Pflege partnerschaftliche Beziehungen.
8. Die Zustimmung zur Nutzung und Veräußerung von kommunalen Waldflächen.

(2) Abweichend von Abs.1 kann in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Ortschaftsrates unterliegen, der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister entscheiden, falls die Angelegenheit von äußerster Dringlichkeit getragen wird und eine Einberufung des Ortschaftsrates ohne Frist und formlos nicht mehr möglich ist. Diese Dringlichkeitsentscheidungen bedürfen der Schriftform und sind dem Ortschaftsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(3) Der Ortschaftsrat berät die Verwaltung. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

## **§ 20 Ortsbürgermeister**

(1) Der jeweilige bisherige ehrenamtliche Bürgermeister jeder aufgelösten Gemeinde außer Hasselfelde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längsten für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 2 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

(2) Im Übrigen wählt der Ortschaftsrat auf der gesetzlichen Grundlage des § 88 i. V. m. § 54 Abs. 3 GO LSA aus seiner Mitte einen Ortsbürgermeister sowie einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Stadtrat.

(3) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates und hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten.



(4) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Der Bürgermeister kann sich bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft vom Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

## **VI. Abschnitt Schriftverkehr**

### **§ 21 Schriftverkehr**

(1) Der Schriftverkehr der Stadt Oberharz am Brocken wird unter folgendem Briefkopf geführt: Stadt Oberharz am Brocken - Der Bürgermeister - .

(2) Der Schriftverkehr des Stadtrates der Stadt Oberharz am Brocken wird unter folgendem Briefkopf geführt: Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken - Der Vorsitzende des Stadtrates - .

## **VII. Abschnitt Ortsübliche Bekanntmachungen**

### **§ 22 Ortsübliche Bekanntmachung**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in den Dienstgebäuden der Stadt Oberharz am Brocken, Markt 1-2 in 38875 Elbingerode (Harz) während der Sprechzeiten ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung spätestens am Tage vor deren Beginn in den Schaukästen bzw. an den Bekanntmachungstafeln der Ortschaften der Stadt Oberharz am Brocken, gemäß Absatz 2, hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte erfolgt unter Angabe der zu beratenden Gegenstände – sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist – durch Aushang in den folgenden Schaukästen bzw. Bekanntmachungstafeln.

- |                                  |   |
|----------------------------------|---|
| <u>1. Benneckenstein (Harz):</u> | Am Rathaus, Bahnhofstraße 22c, Benneckenstein (Harz)                              |
| <u>2. Elbingerode (Harz):</u>    | Torstraße 1-3, Ecke Wasserstraße vor dem Brauhaus, Elbingerode (Harz)             |
| <u>3. Elend:</u>                 | Am Rathaus, Hauptstraße 19, Elend   |
| <u>4. Hasselfelde:</u>           | Am Dienstleistungszentrum, Nordhäuser Straße 3, Hasselfelde                       |
| <u>5. Königshütte (Harz):</u>    | Vor Grundstück Alte Brockenstraße 8 (Richtung Friedensbrücke), Königshütte (Harz) |
| <u>6. Höhlenort Rübeland:</u>    | Gänsemarkt 6, Rübeland  |
| <u>7. Sorge:</u>                 | Försterbergstraße 3, Sorge  |

8. Stiege: Lange Straße 10, Stiege  
9. Tanne: An der Touristinformation Tanner Schulstraße 2, Tanne  
10. Trautenstein: An der Touristinformation, Schützenstraße 11, Trautenstein.

(3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind ortsüblich nach Abs. (2) zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt 2 Wochen, soweit nicht andere rechtliche Regelungen entgegenstehen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Aushängefrist endet.

## VIII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 23 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 24 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Oberharz am Brocken vom 14.09.2010 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberharz am Brocken, OT Elbingerode (Harz), *10.02.2014*



D A M S C H  
Bürgermeister  
der Stadt Oberharz am Brocken

